

Neues für die Vereine



Renate Roos, Rechtsanwältin
Tel. 0 24 21 / 95 92 91
Fax: 0 24 21 / 69 24 74
info@rechtsanwaeltin-renate-roos.de
www.rechtsanwaeltin-renate-roos.de

In der Regel ist das Frühjahr auch der Zeitpunkt der alljährlichen Mitgliederversammlung eines Vereins. Neben der Information der Mitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr soll hier die Weichenstellung der Tätigkeiten des Vereins für das neue Jahr erfolgen. Die Mitglieder können durch gezielte Beschlussfassungen ihre Vereinsgeschichte lenken. Häufig stellt sich im Ernstfall die Frage, wie die Abstimmungsergebnisse gewertet werden müssen. Der Gesetzgeber hat dies nun nochmal eindeutig in § 32 Abs. 1 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt. Dieser Paragraph lautet wie folgt:

§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. **Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Dass bedeutet, dass hiermit eindeutig klar gestellt worden ist, dass im Rahmen einer Abstimmung nur die abgegebenen Stimmen gezählt werden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Dass heißt es entscheidet für die Beurteilung der Mehrheit nur die Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Die Enthaltungen und auch die ungültigen Stimmen werden genauso wenig gezählt, wie die Mitglieder, die gar nicht erst zur Versammlung erschienen sind.

Von dieser Regelung kann allerdings die Satzung abweichen, da es sich um eine sogenannte weiche Vorschrift aus dem Katalog des § 40 BGB handelt.

§ 40 Nachgiebige Vorschriften

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

Daher empfehle ich dem Vorstand vor der nächsten Mitgliederversammlung genau durch einen Blick in die Satzung prüfen, welche Mehrheitsermittlung für den Verein selbst zutrifft.

Ist die Satzungsregelung unklar, gilt die gesetzliche Regelung.

Dies war nur eine Klarstellung, die hoffentlich viele Diskussionen abkürzen wird. Aber es gibt auch etwas ganz neues, das ELENA Verfahren.

ELENA, dies ist keine schöne Frau, sondern ELENA ist die Abkürzung für das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises.

Der Gesetzgeber hat mit diesem Verfahrensgesetz den Arbeitgeber verpflichtet monatlich die relevanten Lohndaten seiner Arbeitnehmer an eine Zentralstelle in Würzburg mittels EDV zu übermitteln.

Ziel ist es, dass die bei den Arbeitgebern in der Regel sowieso elektronisch gespeicherten Daten nunmehr auch insbesondere den Sozialbehörden zur Verfügung stehen. Die Papierflut im Falle von Anmeldungen von Sozialleistungen soll damit beendet werden und die gesamten Sozialleistungsverfahren beschleunigt werden.

Bis kurz vor Inkrafttreten dieses Verfahrensgesetzes galt als einzige Ausnahme für dieses Meldeverfahren der § 97 SGB IV, wonach die Meldepflicht lediglich bei geringfügig Beschäftigten in einem Privathaushalt entfällt.

Dies hätte zur Folge gehabt, dass auch Vereine diese Anmeldepflichten für Übungsleiter hätten durchführen müssen.

Auf der Homepage des deutschen Rentenversicherungsbund über das ELENA-Verfahren findet man unter den Fragen zu Teilnehmergruppen unter der Beant-

wortung der Frage Nr. FAQ 0173, die Bestätigung, dass für Vereine und ihre nebenberuflichen Übungsleiter eine Ausnahme besteht. Das bedeutet, dass die Vereine nicht am ELENA-Verfahren teilnehmen müssen, sofern sie die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz erfüllen. Dies bedeutet, dass der Übungsleiter im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages in Höhe von 2.100,00 € im Jahr bleibt und für eine gemeinnützige Körperschaft (z.B. Verein) tätig ist.

Übungsleiterfreibetrag

Aufgrund einer mir gestellten Frage im Rahmen der täglichen Praxis, möchte ich hier nochmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Inanspruchnahme des Übungsleiterfreibetrages folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

1. Es muss eine nebenberufliche Tätigkeit sein

Eine Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt, daher können auch Hausfrauen, Rentner, Studenten und Arbeitslose nebenberuflich tätig sein

2. Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein

Die Gemeinnützigkeit eines Vereines muss alle drei Jahre vom Finanzamt bestätigt werden.

(Hinweis: Die Frage wie ein Verein gemeinnützig werden kann, habe ich bereits im letzten Heftchen in meinem Artikel behandelt.)

Daher ganz wichtig und zu beachten: Sollte die Gemeinnützigkeit entfallen, so ist auch automatisch jede gezahlte Übungsleiterpauschale aus steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn zu werten und über ELENA zu melden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der weiteren Vereinsarbeit.